

Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX i.V.m. § 7 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

[Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

[Name]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

über

**Leistungen zur sozialen Teilhabe – Besondere Wohnform
einschließlich eingestreutes Kurzzeitwohnen**

im/in

[Bezeichnung des Leistungsangebots]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]

(Leistungsangebot)

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 7 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.

- (2) Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom [XX.XX.20XX] gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 7 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

§ 2 Gegenstand, Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

- (1) Das Leistungsangebot umfasst:
[Kurzbezeichnung des Leistungsangebots]
- (2) Das Leistungsangebot umfasst [...] Plätze in [...] Gruppen à [...] Plätze. Darin enthalten sind [...] Plätze, die ersatzweise für eingestreutes Kurzzeitwohnen gem. § 57b Abs. 3 LRV genutzt werden können.
Das Angebot ist an 365 Tagen im Jahr geöffnet, wobei sich die jeweiligen Unterstützungszeiten nach dem nachfolgend vereinbarten Leistungsangebot richten.
- (3) Das vorliegende Leistungsangebot hat den Status einer Einrichtung oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI¹. Dieser Status gilt nicht für belegte Plätze im Rahmen des eingestreuten Kurzzeitwohnens.
- (4) Das Leistungsangebot fügt sich in nachfolgend beschriebenen Sozialraum ein und weist folgende Struktur-/Umweltfaktoren auf, z. B.:
 - *[Ort]*
 - *[Lage (Einbindung in das örtliche Umfeld)]*
 - *[Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements]*
 - *[ÖPNV]*
 - *[Medizinische Versorgung]*
 - *[Einkaufsmöglichkeiten]*
 - *[...]*

§ 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

- (1) Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an volljährige Menschen mit Beeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.
- (2) Dabei weist der Personenkreis folgende Merkmale² auf:
 - *[...]*
- (3) Bei Vorliegen der folgenden Merkmale³ ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen:
 - *[...]*

¹ Hierzu wird auf die Anlagen zu § 82 Abs. 5 LRV verwiesen.

² Konkretisierungsgrad ist in Abhängigkeit des Erfordernisses des Leistungsangebotes vom LE zu wählen.

³ Z. B. Selbst- und Fremdgefährdung, geschlossene Unterbringung, Suchtmittelmissbrauch, Elternassistenz

- (4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen⁴.

§ 4 Ziele des Leistungsangebots⁵

- (1) Die Ziele des Leistungsangebots sind: *[Hinweis: es folgen auszuwählende Alternativen]*
- *[entsprechend § 45 LRV]*
 - *[Teilziele des § 45 LRV wie folgt⁶*
 - o *[...]*
- (2) Für das Angebot des eingestreuten Kurzzeitwohnens sind die Ziele nach Abs. 1 mit weiteren Zielen verknüpft, zu denen insbesondere gehören:
- Vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehender Assistenzen und Pflege, u.a. bei Verhinderung der häuslichen Assistenz-/Pflegepersonen (bspw. Krankheit, Urlaub) oder zu deren vorübergehenden Entlastung
 - Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung (u.a. zur Ablösung vom Elternhaus)
 - Unterstützung bei Krisensituationen, die im häuslichen Umfeld begründet sind
- (3) Das Leistungsangebot verfolgt damit die Erreichung der jeweils individuellen Teilhabeziele des in § 3 Abs. 1 und 2⁷ beschriebenen Personenkreises.

§ 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche⁸:

- *[Assistenzleistungen (§ 47 LRV)]*
- *Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (§ 49 LRV)*
- *Leistungen der Assistenz im Krankenhaus (§ 53a LRV)*
- *Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen (§ 54 LRV)*
- *Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten bei eingestreuten Kurzzeitangeboten (§ 57b Abs. 3 LRV)*
- *Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV)*
- *Service- und Versorgungsleistungen (§ 57 LRV)*
- *Leistungen zur Mobilität (§ 53 LRV)*
- *[Ggf. zusätzliche] Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 52 LRV)]*

§ 6 Leistungssystematik

- (1) Die Leistungen aus § 5 werden vereinbart als Fachleistungen, die

⁴ Gem. § 6 Abs. 6 LRV.

⁵ Konkretisierungsgrad ist in Abhängigkeit des Erfordernisses des Leistungsangebotes zu wählen.

⁶ Beispiele siehe Zielformulierung z. B. in § 45 LRV oder Unterziele in den Anlagen Leistungsbeschreibungen.

⁷ Paragraphen ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf diese Vereinbarung.

⁸ Optionen, Mehrfachnennung möglich. Das Muster bildet das regelhafte Leistungsspektrum einer Besonderen Wohnform ab.

[Anlage zu § 7 Abs. 6 LRV: Musterleistungsvereinbarung Soziale Teilhabe – Besondere Wohnform einschließlich eingestreutes Kurzzeitwohnen]

- [in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden (§ 7)
- an einen Leistungsberechtigten individuell oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (Individuelleistung, § 8),
- gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individuelleistung, § 8),
- über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung, § 9).]

[Hinweis: Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden (§ 8 Abs. 2 LRV).]

- (2) Soweit und solange für einen belegten Platz des eingestreuten Kurzzeitwohnens kein Gesamtplan mit Aussagen zum Kurzzeitwohnen vorliegt (§ 57a Abs. 4 S. 2 LRV), werden abweichend von Abs. 1 standardisierte Leistungsumfänge vereinbart (§ 10 Abs. 2).

§ 7 Art und Inhalt der Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen

- (1) Es gelten die Regelungen in den §§ 48, 49 LRV.
- (2) Vereinbart werden Assistenzleistungen im Basismodul gem. der Anlage Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform für Erwachsene, I. Basismodul gem. § 49 Abs. 1 a) sowie der Anlage Positiv-/Negativliste gem. § 49 Abs. 1 b).
- (3) Vereinbart werden Assistenzleistungen im Basismodul gem. der Anlage Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform für Erwachsene, II. Modul Krankheit/Urlaub gem. § 49 Abs. 1 a).
- (4) Die Basismodulleistungen werden – abhängig vom individuellen Bedarfsfall – entweder als Befähigungsleistung i. S. des § 48 Abs. 1 a) LRV oder als unterstützende Leistung i. S. des § 48 Abs. 1 b) LRV erbracht. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 LRV.

§ 8 Art und Inhalt der Individualleistungen

I. Assistenzleistungen als Individualleistungen, auch gepoolt

Art und Inhalt der Leistungen werden nach §§ 47, 48 LRV wie folgt vereinbart:

[Hinweis: Aus der Anlage Leistungsbeschreibung Assistenz zu § 47 Abs. 6 LRV ist Ziffer 5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung entweder vollständig oder teilweise zu übernehmen bzw. zu ergänzen und einschließlich der Querschnittsleistungen Mobilität und Kommunikation zu vereinbaren; hier im Text oder als Anlage. Zu vereinbaren ist auch, ob die jeweilige Leistung poolbar ist, d. h. ob die gemeinsame Inanspruchnahme möglich ist.]

Der Inhalt der allgemeinen Leistungen umfasst insbesondere:

- [...]

Lebensbereiche	Beschreibung der Inhalte	poolbar ja/nein
Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung		

[...]	[...]	
Gestaltung sozialer Beziehungen		
[...]	[...]	
Persönliche Lebensplanung		
[...]	[...]	
Leistungen für gemeinschaftliches Leben, Freizeit, Sport und Kultur		
[...]	[...]	
Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen		
[...]	[...]	

[Optional: Folgende der o. g. Leistungsinhalte werden zusammengefasst erbracht⁹:

Bezeichnung der Individualleistung	Beschreibung der Inhalte
[...]	[...]

[...]

Die vorgenannten Leistungen werden – abhängig vom individuellen Bedarfsfall – entweder als Befähigungsleistung i. S. des § 48 Abs. 1 a) LRV oder als unterstützende Leistung i. S. des § 48 Abs. 1 b) LRV erbracht. Im Übrigen gelten die §§ 7 Abs. 4 und 48 Abs. 3 LRV.

Für die gemeinsame Inanspruchnahme gilt die Anlage zu § 6 Abs. 4 LRV [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme].

II. Pflegeleistungen (§ 82 Abs. 1 – 5, § 83 LRV)

(1) Als Leistungen der Pflege sind von den Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 103 Abs. 1 SGB IX mitumfasst und werden wie folgt vereinbart:

a) körperbezogene Pflegemaßnahmen:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen zur Mobilität

[Hinweis: Alternativ können einzelne Hilfen zur Körperpflege, Ernährung oder Mobilität vereinbart oder ausgeschlossen werden. Als Orientierungsrahmen kann beispielsweise der Katalog nach § 1 Abs. 3 des Landesrahmenvertrags SGB XI herangezogen werden.]

b) Die einfachsten Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege werden gemäß der Anlage zu § 82 Abs. 1 b) LRV wie folgt vereinbart:

- [Es kann pauschal auf den Katalog in der Anlage verwiesen werden]
- [Alternativ: die Maßnahmen sind im Einzelnen zu vereinbaren]

⁹ Hier besteht die Möglichkeit, mehrere der o. g. Leistungsinhalte thematisch zu bündeln, wie z. B. „Leistungen zum Einzug“. Für diese Individualleistungen können dann Pauschalsätze als Vergütung vereinbart werden.

[Hinweis für weitere Alternativen:

- Aus dem Katalog der Anlage zu § 82 Abs. 1 LRV werden folgende Leistungen ausgeschlossen:
 - [...]
- Der Katalog der Anlage zu § 82 Abs. 1 LRV wird nach § 82 Abs. 2 LRV um folgende weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege erweitert:
 - [...]]

Die Qualifikation des Personals richtet sich nach §§ 14, 15 der Landespersonalverordnung (LPersVO).

III. [Weitere als Individualleistung zu vereinbarende Leistungsbereiche (§ 5) der Sozialen Teilhabe]

§ 9 Art und Inhalt der Modulleistung

[Hinweis: Für die Modulleistung gilt die Anlage zu § 8 Abs. 3 LRV [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und -vergütung]].

I. Assistenzleistungen

Bezeichnung der Modulleistung	Beschreibung des konkreten Kreises der Leistungsberechtigten (soweit spezieller als § 3)	Beschreibung der Inhalte und angestrebte Teilhabeziele	Zeitlicher Umfang, zeitliche Lage bzw. Häufigkeit und der Ort der Modulleistung
[...]	[...]	[...]	[...]

[...]

II. [Weitere als Modulleistung zu vereinbarende Leistungsbereiche (§ 5) der Sozialen Teilhabe]

§ 10 Umfang der Leistungen

- (1) Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.
- (2) Soweit und solange im Einzelfall eines in das Kurzzeit-Wohnangebot nach § 2 Abs. 2 aufgenommenen Leistungsberechtigten noch kein für die Leistungserbringung ausreichender Gesamtplan vorliegt¹⁰, u.a. da die dort abzudeckenden Teilhabebedarfe im Verfahren nach Kapitel 7 des SGB IX noch nicht ermittelt sind, gelten für die vereinbarten Leistungen nach § 8 - ergänzend zum Basismodul nach § 7 - vorübergehend folgende Leistungsumfänge:

Bezeichnung der Leistung	Leistungsumfang
[...]	[...]
[...]	[...]

¹⁰ Vgl. § 6 Abs. 6 S. 1 LRV.
Stand: November 2022

§ 11 Verhältnis zu Leistungen nach SGB XI beim Kurzzeitwohnen

Es ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten gleichrangige bestehende Geldleistungsansprüche nach §§ 39,42 SGB XI einzusetzen haben.

§ 12 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten für Kurzzeitwohnen

Für die nach § 2 Abs. 2 eingestreuten Kurzzeitplätze werden - abweichend von § 56 LRV - die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in voller Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX als Fachleistung vereinbart.

§ 13 Personelle Ausstattung

- (1) Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV) von [XY] h pro Vollzeitkraft vereinbart.
- (2) Zur Qualifikation des Personals, das Fachleistungen erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
 - a) Fachkraft (Studium):
 - [Qualifikationen sind festzulegen]
 - b) Fachkraft (Ausbildung):
 - [Qualifikationen sind festzulegen]
 - c) Nicht-Fachkraft:
 - [Qualifikationen sind festzulegen]

[Hinweis: es können auch für einzelne Leistungsbereiche Abweichungen geregelt werden: Abweichend davon wird für folgende Fachleistungen vereinbart:

- a) Leistungen zur Pflege:
 - [Qualifikationen sind festzulegen]
 - b) [...]
- (3) Als personelle Ausstattung für Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen (§ 7) wird vereinbart:
 - Für das Basismodul auf der Grundlage des Kalkulationsmusters Dienstplanmodell besondere Wohnformen einschließlich ordnungsrechtlicher Vorgaben: [...] Vollkräfte (inkl. [nächtliche Versorgung zu vereinbaren]) mit Fachkraftquote [... %]
Für Regieleistungen aus dem Basismodul:
 - o Leitung: [...] Vollkräfte
 - o Verwaltung: [...] Vollkräfte
 - o Fachdienst inkl. QM: [...] Vollkräfte
 - o Hauswirtschaft mit Technik ohne Mittagessen in der Tagesstruktur und ohne Zubereitung der Speisen: [...] Vollkräfte
 - Modul Krankheit/Urlaub: [...] Vollkräfte mit Fachkraftquote [...]

(4) Als personelle Ausstattung für die Individualleistungen (§ 8) wird vereinbart:

Sofern Individualleistungen nach § 8 über Fachleistungsstunden abgerechnet werden sollen, ergibt sich die personelle Ausstattung aus den jeweiligen Gesamtplänen.

[Optional für den Fall, dass abweichend zur Soll-Regelung bzw. deutlichen Empfehlung nach § 14 Abs. 3 LRV Individualleistungen in Form von Pauschalsätzen vergütet werden sollen, ist die personelle Ausstattung für diese Individualleistungen (einzeln erbracht) hier konkret zu vereinbaren:

Als personelle Ausstattung für die einzeln erbrachten Individualleistungen wird vereinbart:

Bezeichnung der Individualleistung nach § 8	Leistungsumfang	Personelle Ausstattung (Qualität und Quantität)
[...]	[...]	[...]

[...]

[Optional für den Fall, dass abweichend zur Soll-Regelung bzw. deutlichen Empfehlung nach § 14 Abs. 3 LRV Individualleistungen in Form von Pauschalsätzen vergütet werden sollen, ist die personelle Ausstattung für diese Individualleistungen (gepoolt erbracht) hier konkret zu vereinbaren:

Als personelle Ausstattung für die gepoolte Individualleistungen wird vereinbart:

Bezeichnung der Individualleistung nach § 8	Leistungsumfang	Anzahl der Leistungsberechtigten (ggf. Bandbreiten)	Personelle Ausstattung (Qualität und Quantität)
[...]	[...]	[...]	[...]

[...]

(5) Modulleistung, § 9:

Bezeichnung der Modulleistung	Gruppengröße der Modulleistung	Personelle Ausstattung (Qualität und Quantität)
[...]	[...]	[...]

[...]

§ 14 Räumliche und sächliche Ausstattung

Zur Erbringung der Fachleistungen ist erforderlich:

- Fachleistungsflächen im Umfang von [...] m² und die anteiligen Mischflächen im Umfang von [...] m². Dabei gelten die mit dem KdU-Tool, Reiter A – Flächen, ermittelten Flächen als vereinbart.
- Sächliche Ausstattung¹¹:
 - o Betriebsnotwendige Geschäftsausstattung
 - [...]
 - o Möblierung

¹¹ Konkret zu vereinbaren, hier nur Beispiele.

- [...]
- Spezielle Ausstattungsgegenstände
 - [...]
- Fuhrpark
 - [...]
- Ggf. gesonderte Beschreibung sächliche Ausstattung und erforderliche betriebsnotwendige Anlagen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 11 Abs. 4 LRV)
 - [...]
- Atypische Anforderungen (§ 55 Abs. 3 LRV)
 - [...]
- [...]
- Weitere betriebsnotwendige Anlagen:
 - Gebäude
 - [...]
 - Sonderinfrastruktur
 - [...]
 - Ggf. gesonderte Beschreibung sächliche Ausstattung und erforderliche betriebsnotwendige Anlagen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 11 Abs. 4 LRV)
 - [...]
 - Atypische Anforderungen (§ 55 Abs. 3 LRV)
 - [...]
 - [...]

§ 15 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
- (2) Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines Leistungsangebots die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. *[Optional: Darüber hinaus gelten folgende weitere Dokumentationspflichten: [...]]*
- (3) Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:
 - *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV]*Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption.
- (4) Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:
 - *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]*
- (5) Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:
 - *[individuell zu vereinbaren]*
- (6) Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: *[frei wählbar]*
Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:
 - *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]*
- (7) Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
- (8) *[Optionale Regelungen:*

*[Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte i. S. d. § 37 Abs. 9 LRV].
[Davon abweichend wird zu den Inhalten vereinbart: [...]]
[Die Teilhabeberichte werden dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe [z. B. jährlich] im
Zeitraum von [...] bis [...] übermittelt.]
[Der Teilhabebericht entfällt.]]*

§ 16 Vereinbarungszeitraum

- (1) Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [XX.XX.20XX] und hat eine Laufzeit bis zum [XX.XX.20XX].
- (2) *[optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).] [optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist¹² vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV): [...]].*

§ 17 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

Träger der Eingliederungshilfe,
[Stadt-/Landkreis]
Leistungsträger

Leistungserbringer

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung

¹² Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben.